

BGer 7B_539/2023 vom 3. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_539_2023

FR: TF 7B_539/2023 du 3 novembre 2023

IT: TF 7B_539/2023 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Teilentscheid (Art. 91 BGG) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat (Art. 80 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

E. 2

Unzulässig ist die Beschwerde hingegen, soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz habe die Anschlussberufungen der Staatsanwaltschaft mit dem angefochtenen Teilentscheid "trotz vorgängigem Verzicht auf die Berufung" zu Unrecht als "zulässig erachtet". Sollte dies die Vorinstanz mit Blick auf die noch hängige Anschlussberufung im Landesverweisungspunkt implizit getan haben, käme diesem Erkenntnis der Charakter eines Zwischenentscheids zu, der indessen nicht selbständig eröffnet worden ist und damit nicht nach Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar wäre. Abgesehen davon würde auch der nicht wieder gutzumachende Nachteil fehlen. Hinsichtlich der als gegenstandslos abgeschriebenen Anschlussberufungen fehlt dem Beschwerdeführer jegliche Beschwer, weshalb sich die Beschwerde auch diesbezüglich als unzulässig erweist.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt Verstösse gegen Treu und Glauben gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO sowie gegen das Verbot des überspitzten Formalismus, indem die Vorinstanz auf seine Berufungen nicht eingetreten ist. Weiter liege eine formelle Rechtsverweigerung vor.

E. 3.1.1

Im Berufungsverfahren gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime (vgl. Art. 404 StPO ; BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteile 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 1.3.2; 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 22). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei in ihrer schriftlichen Berufungserklärung anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). Ficht der Berufungskläger nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe; etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil - von der hier nicht relevanten Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen - nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO ; BGE 147 IV 93 E.

1.5.2). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig (vgl. Art. 402 StPO ; Urteile 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 22 ; 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 3.1.2

Was das Erfordernis von Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO anbelangt, also die Angabe, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden, so handelt es sich hierbei um das prozessuale Erfordernis, wonach ein

reformatorischer Berufungsantrag einzureichen ist. Es ist mit der Berufung, die ein reformatorisches Rechtsmittel darstellt (BGE 143 IV 408 E. 6.1; Urteil 6B_837/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 1.2), genau so wie mit der reformatorischen Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 107 Abs. 2 BGG) ein

Antrag in der Sache zu stellen. Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die erste Instanz zur neuen Entscheidung allein genügen nicht (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 313 E. 1.3 mit Hinweisen), ausser wenn das Berufungsgericht im Falle der Gutheissung der Berufung ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3 zur analogen Rechtslage unter dem BGG mit Hinweis; Urteil 6B_532/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 1).

Auch in der Literatur zur StPO wird zutreffend dafür gehalten, dass im reformatorischen Antrag auszuführen ist, ob ein Freispruch oder nur eine andere rechtliche Qualifikation des vorgeworfenen Sachverhalts verlangt wird. Bei einer Anfechtung der Sanktion ist sodann anzugeben, ob ein Wechsel der Strafart, eine Strafminderung oder -schärfung, die Aufhebung oder Anordnung einer Massnahme, der Ersatz einer stationären Massnahme durch eine bessernde Massnahme bzw. der Ersatz einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder durch eine Verwahrung nach Art. 64 StGB angestrebt wird (Jürg Bähler, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 399 StPO ; vgl. auch Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht, 2011, Rz. 2897, wonach der Berufungskläger anzugeben hat, wie seiner Meinung nach die angefochtenen Teile des Dispositivs richtigerweise lauten müssten; gl.M. Marlène Kistler Vianin, in: Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, N. 17 zu Art. 399 StPO ; weniger streng hingegen Sven Zimmerlin, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Andreas Donatsch et al. [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N. 12 zu Art. 399 StPO).

Eine Berufungserklärung, die allein die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils verlangt, ist deshalb ungültig und es ist darauf nach Art. 403 StPO nicht einzutreten (Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 399 StPO). Immerhin reicht ein Begehren ohne Antrag in der Sache aus, wenn sich aus der Begründung zweifelsfrei ergibt, was mit der Berufung angestrebt wird (zur analogen Rechtslage unter dem BGG vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3; Urteile 6B_532/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 1; 7B_11/2021 vom 15. August 2023 E. 3; je mit Hinweisen).

E. 3.1.3

Die Berufungsanträge müssen innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten erstinstanzlichen Urteils der Berufungsinstanz schriftlich eingereicht werden (Art. 399 Abs. 3 StPO). Wird diese Frist nicht eingehalten, ist auf die Berufung nicht einzutreten, ausser es sei dem Berufungsführer eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 94 StPO

eingerräumt worden (Urteile 6B_1393/2021 vom 22. Juni 2022 E. 2.1; 6B_203/2021 vom 18. November 2021 E. 7; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz ihrem Nichteintretensentscheid korrekt zugrunde gelegt. Der Beschwerdeführer hat sich in seinen innert der Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO gestellten Berufungsanträgen darauf beschränkt, die Kassation diverser Dispositiv-Ziffern des erstinstanzlichen Urteils zu beantragen. Reformatorische Anträge nach Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO hat der Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz zutreffend festhält - fristgerecht keine gestellt. Auch der "Kurzbeurteilung" zur Berufungserklärung bzw. aus den Beweisanträgen einschliesslich deren Begründung lässt sich kein klarer Antrag in der Sache entnehmen, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt. Aus der "Kurzbeurteilung" geht nämlich einzig hervor, dass der Beschwerdeführer eine Notwehrsituation behauptet bzw. sich dagegen zur Wehr setzt, seine Beteiligung an den tätlichen Auseinandersetzungen asymmetrisch schwerer zu gewichten. Diesen Hinweisen lässt sich - so die Vorinstanz - aber nicht deutlich entnehmen, inwiefern die angefochtenen Urteile abzuändern wären, er etwa freizusprechen (z.B. gestützt auf Art. 15 StGB), wegen versuchter einfacher (statt schwerer) Körperverletzung und der Tötlichkeit (statt einfacher Körperverletzung) schuldig zu sprechen oder milder zu bestrafen wäre (z.B. Art. 16 Abs. 1 StGB). Soweit der Beschwerdeführer hingegen betreffend Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall geltend macht, impliziert diese Begründung nach der zutreffenden Ansicht der Vorinstanz, dass er die ersatzlose Aufhebung der Landesverweisung verlangt. Aus den Beweisanträgen selbst lassen sich gemäss der Vorinstanz keine Abänderungsanträge herauslesen. Daraus wird nur deutlich, dass der Beschwerdeführer eine aktivere bzw. aggressivere Beteiligung der Beschwerdegegner 2 und 3 sowie seine Verletzungen und Schäden beweisen möchte, ohne dass sich daraus ein eindeutiges Bild ergäbe, inwiefern er die Abänderung der angefochtenen Urteile verlangt.

E. 3.3

Mit diesen Erwägungen hat die Vorinstanz den formellen Erfordernissen nach Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO die gebührende Beachtung geschenkt sowie gleichzeitig geprüft, ob sich aus der Berufungsbegründung nach Treu und Glauben Anhaltspunkte für reformatorische Berufungsanträge ergeben. Wenn die Vorinstanz bei dieser Prüfung zu einem negativen Befund gelangt ist, hat sie damit weder Treu und Glauben verletzt noch einen überspitzten Formalismus an den Tag gelegt. Weiter hat sie auch zu Recht die Anträge, die der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 23. Januar 2023 nachgereicht hat, unberücksichtigt gelassen, sind diese doch nach Ablauf der 20-tägigen Antragsfrist nach Art. 399 Abs. 3 StPO eingereicht worden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt damit auch keine formelle Rechtsverweigerung vor.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Vorinstanz hätte ihm gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO eine Frist zur Nachbesserung seiner Berufungsanträge ansetzen müssen.

Art. 385 Abs. 2 StPO konkretisiert das Verbot des überspitzten Formalismus für das Rechtsmittelverfahren (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1309 Ziff. 2.9.1). Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber kommt eine Nachfristansetzung in der Regel nur bei Versehen oder

unverschuldetem Hindernis in Frage (Urteile 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.4; 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5; JÜRIG BÄHLER, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 7 zu Art. 385 StPO mit Verweis auf BGE 134 V 162 E. 4.1 und E. 5.1). Gemäss der vorinstanzlichen Erwägung 4 entschuldigt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Fehlen der reformatorischen Anträge nicht als Versehen. Für ein solches oder ein unverschuldetes Hindernis bestehen mithin keine Anhaltspunkte. Art. 385 Abs. 2 StPO erlaubt es alsdann nicht die spezifischen Anforderungen von Art. 399 Abs. 3 StPO zu umgehen und die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO zu unterlaufen, wonach gesetzliche Fristen, zu denen die Rechtsmittelfristen gehören, nicht erstreckt werden können (vgl. Urteile 6B_867/2020 vom 8. November 2021 E. 3.4.2; 6B_120/2016 vom 20. Juni 2016 E. 3.1; je mit Hinweisen). Fehlen die reformatorischen Anträge in der Eingabe der fachkundigen Person gänzlich, kann damit nicht über den Umweg von Art. 385 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der 20-tägigen Antragsfrist nach Art. 399 Abs. 3 StPO erwirkt werden.

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.